

Sonder-Ausgabe.

Dresdner Volkszeitung

Verlagsort: Leipzig.
Verlag: K. W. Vögelé, Nr. 20612.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Verleger: Carl Arnold, Dresden.

Abonnementspreis einschließlich Frachtlohn monatlich 1.50 R. Durch-
schnittlich 4.50 R., unter Kreuzband für Deutschland
und Österreich-Ungarn 7.10 R. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn-
und Feiertage. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Redaktion: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde nur nachmittags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.

Inseratenpreis: die 7 gespaltene Komparativzeile 60 Pfennig, darauf
40 Prozent Erwerbungsbeitrag — Quotienten sind im Voraus zu bezahlen. —
Eine Verpflichtung zur Aufnahme von vorgeschriebener Tages kann nicht
übernommen werden. — Für Preisnachbesserungen werden 20 Pfennig erhoben.

Nr. 85a.

Dresden, Sonntag den 13. April 1919.

30. Jahrg.

Belagerungszustand über Sachsen.

Bekanntmachung.

Wegen Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird

der gesamte Freistaat Sachsen hierdurch in **Belagerungszustand** erklärt.

Zugleich werden die Bestimmungen der Gesetze über Gerichtsstand, Verhaftung, Hausdurchsuchung, Briefgeheimnis, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden und darauf Bezug habenden Maßregeln wird ausschließlich und unbedingt in das Ermessen des militärischen Oberbefehlshabers gestellt, dem die Ausübung der Kommandogewalt übertragen worden ist.

Jedermann hat den Anordnungen des Oberbefehlshabers bei Vermeidung der angedrohten Strafen unbedingt Folge zu leisten.

Das Gesamtministerium hat zum Oberbefehlshaber Herrn Bruno Kirchof, Dresden, bestimmt.

Dresden, den 13. April 1919.

Das Gesamtministerium:

ge. Dr. Gradnauer, Ministerpräsident. Bud. Dr. Garnisch. Geldt. Nitzsch. Schwarz. Uhlig.

Der militärische Oberbefehlshaber erläßt folgende Bekanntmachung:

Nachdem das Gesamtministerium mit Bekanntmachung vom 13. April 1919 den Freistaat Sachsen in Belagerungszustand erklärt und die Anordnung und Ausführung aller die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezweckenden und darauf Bezug habenden Maßregeln mir überlassen hat, verordne ich in Ausübung der mir zustehenden obersten militärischen Kommandogewalt hiermit was folgt:

1. Die Zivilbehörden bleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.
2. Für die Zeit des Belagerungszustandes proklamiere ich das

Standrecht.

Dem standrechtlichen Verfahren unterliegen folgende von Zivilpersonen begangenen Verbrechen und Vergehen:

**Hochverrat, Landesverrat, Mord, Totschlag, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Auf-
ruhr, Auflauf, Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung, Zerstörung von
Eisenbahnen, Telegraphen- und Telephonleitungen, Befreiung von Gefangenen, Meuterei,
Blünderung, Raub, Landfriedensbruch, Erpressung, Verleitung der Soldaten zur Untreue
und die von mir besonders mit Strafen bedrohten Verfehlungen.**

3. Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

4. Die Polizeistunde festzusetzen, bleibt bis auf weiteres den örtlichen Behörden überlassen. Sie darf aber nicht über 10 Uhr abends hinausgehen.

5. Der Verkauf von Waffen, Munition, Pulver und anderen Sprengmitteln ist verboten. Wer beim unberechtigten Tragen von Waffen betroffen wird, ist zu entwaffnen.

6. Das Erscheinen neuer Zeitungen unterliegt meiner Genehmigung. Es ist verboten, in Zeitungen und Flugchriften zu Gewalttaten oder zu Streiks aufzufordern, die das Wirtschaftsleben und die Ernährung des deutschen Volkes oder die schnelle Herbeiführung des Friedens gefährden können.

7. Alle Versammlungen unter freiem Himmel sind verboten, alle öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen bedürfen meiner Genehmigung.

8. Öffentliche Aufzüge sowie Ansammlungen und Zusammenrottungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind verboten.

9. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen ist im Interesse der persönlichen Sicherheit der Bevölkerung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

10. Die Befolgung vorstehender Anordnungen wird nötigenfalls mit Waffengewalt erzwungen.

11. Die Anwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung etwa vorkommender Aufruhrversuche erfolgt nach meinen Befehlen.

12. Die Truppen stehen während des Kriegszustandes unter den Kriegsregeln (§ 9 Mil.-Str.-G.-B.).

Dresden, den 13. April 1919.

Ministerium für Militärwesen

Der mit Wahrnehmung der Geschäfte Beauftragte: Kirchof.

Für die Stadt Dresden hat der Oberbefehlshaber im Zusammenhang damit folgende Bestimmungen erlassen:

Der Belagerungszustand tritt am 12. April 1919 in Kraft.
Sämtliche Wirtschaftshäuser sind um 8 Uhr abends zu schließen.

Kraftwagen dürfen nur mit Genehmigung des militärischen Oberbefehlshabers verkehren.